

STATUTEN

des Elternvereins der Kollegien

St. Michael, Heilig-Kreuz und Gambach in Freiburg

Art 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "Elternverein der Kollegien St. Michael, Heilig-Kreuz und Gambach" besteht mit Sitz in Freiburg ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB.

Der Verein bezweckt die Förderung der Deutschsprachigen an den drei Kollegien, indem er:

- Schulprobleme von allgemeiner, sachlicher und fachlicher Natur prüft, bearbeitet und löst; dies in enger Zusammenarbeit mit den französischsprachigen Elternvereinen.
- Anliegen von Eltern und Schülerinnen und Schülern der Schulleitung, den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber vertritt.
- Bedürftigen, begabten Schülerinnen und Schülern den Besuch des Kollegiums durch finanzielle Unterstützung ermöglichen.

Art 2 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Eltern, deren Kinder die deutschsprachigen Abteilungen der Kollegien St. Michael, Heilig-Kreuz und Gambach besuchen oder besucht haben.
- Ehemalige Schülerinnen und Schüler.
- Fachleute des Schul- und Erziehungswesens.
- Lehrkräfte der deutschsprachigen Abteilungen. - Gönnerinnen und Gönner.

Art 3

Aufnahme Die Mitgliedschaft wird durch Anerkennung der Statuten und Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art 4 Austritt, Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich bekanntgegeben werden. Er ist auf Ende eines Schuljahres möglich. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Für besondere Ausschlüsse ist die Generalversammlung zuständig.

Art 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für Gönnerinnen und Gönner beträgt er mindestens Fr. 50.-- pro Jahr. Ehepaare, deren Kinder eines der drei Kollegien besuchen, bezahlen gemeinsam nur einen Beitrag pro Jahr.

Art 6 Organe

Die Organe des Elternvereins sind: - die Generalversammlung - der Elternrat (Vorstand) - die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art 7 Generalversammlung, Einberufung

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal, in der Regel zu Beginn eines Schuljahres zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Elternrat oder durch einen Drittel der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Elternrat, einberufen werden. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Art 8 GV, Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie beschliesst über alle ihr vorgelegten Geschäfte, insbesondere über Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz und entlastet die verantwortlichen Organe. Sie wählt das Präsidium und die weiteren 8 Mitglieder des Elternrates sowie 2 Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Sie ist zuständig für die Statutenänderung sowie für die Auflösung des Vereins.

Art 9 GV, Stimmberechtigung, Abstimmungen, Wahlen

Einem Ehepaar, das gemäss Artikel 5 nur einen Jahresbeitrag bezahlt, stehen 2 Stimmen zu. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr. Ausserhalb des Kantons wohnende Mitglieder können auf schriftlichem Weg stimmen. Der schriftliche Bescheid muss 2 Tage vor der GV im Besitze des Präsidiums sein. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Art 10 Elternrat

Der Elternrat besteht aus dem Präsidium (max. zwei Personen) und aus 5 - 8 weiteren Mitgliedern. Alle drei Kollegien sollen im Rat mit mindestens 2 Mitgliedern vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und endet mit der GV bei Schulbeginn. Wiederwahl ist zulässig. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident / die Präsidentin oder Vize-Präsident / Vize-Präsidentin mit dem Sekretär /der Sekretärin oder dem Kassier / der Kassierin.

Art 11 Elternrat, Befugnisse

Der Elternrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der GV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Elternrat ist insbesondere Bindeglied zwischen Eltern und Schulleitung. Er pflegt enge Kontakte mit den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und den französischsprachigen Elternvereinen der Kollegien.

Art 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Elternvereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art 13 Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Die beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie überprüfen die Jahresrechnung und Bilanz und orientieren die GV mit einem schriftlichen Bericht.

Art 14 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur erfolgen, wenn - die wichtigsten Änderungen allen Mitgliedern schriftlich mit der Einladung 14 Tage vor einer GV mitgeteilt worden sind, - zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

Art 15 Auflösung

Die Auflösung des Elternvereins kann von der GV auf Verlangen von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Schulleitung der deutschsprachigen Abteilungen St. Michael, Heilig-Kreuz und Gambach paritätisch zu, welche damit Bücheranschaffungen für ihre Bibliotheken finanzieren.

Art 16 Abweichungen

Soweit die vorstehenden Statuten keine Abweichungen bestimmen, gelten die Vorschriften von Art 60 ff ZGB.

Art 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der GV vom 28.1.1999 beschlossen. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 24.11.1967 sowie die Revisionen vom 11.6.1974 und 10.11.1982

Freiburg, den 28. Januar 1999

Die Sekretärin

Die Präsidentin

Der Präsident

Ursula Binz

Barbara Brichet

Kurt Dreher